

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>59. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Gesetzgebung zur Einführung von Ganztagschulen</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Schulbeirat	25.02.2014	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	18.03.2014	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss**

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Schulbeirat die Entwicklungen zur geplanten Verankerung der Ganztagsgrundschulen zum Schuljahr 2014/15 in das Schulgesetz und die Auswirkungen auf die bestehenden Angebotsstrukturen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
keine					
Kontierungsobjekt: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Das Land Baden-Württemberg plant nach der Einigung mit den kommunalen Spitzenverbänden die Verankerung der Ganztagsgrundschulen in das Schulgesetz zum Schuljahr 2014/15. Folgende essentielle Regelungen bzw. Änderungen sind geplant:

1. Das Gesetz regelt die Ganztagschule an eigenständigen Grundschulen, an Grundschulen im Verbund mit anderen Schulen und an Grundstufen der Förderschulen sowie für Grundschulen, die im Verbund mit Gemeinschaftsschulen geführt werden. Es sind noch keine Regelungen für weiterführende Schulen vorgesehen.
2. Das Gesetz bietet den kommunalen Schulträgern hinsichtlich des zeitlichen Umfangs die Auswahl unter vier Formen des Ganztagsbetriebs an:

Ganztagsangebot	Lehrerwochenstundenzuweisung je Gruppe
a) 4 Wochentage à 8 Zeitstunden	12
b) 4 Wochentage à 7 Zeitstunden	8
c) 3 Wochentage à 8 Zeitstunden	9
d) 3 Wochentage à 7 Zeitstunden	6

3. Die Lehrerzuweisung erfolgt nun gruppen- und nicht mehr klassenbezogen. Ab 25 Schülerinnen und Schülern, die sich für den Ganztagsbetrieb insgesamt an der Grundschule anmelden, kann eine Gruppe gebildet und der Ganztagsbetrieb eingerichtet werden. Ab 29 Kindern kann eine zweite Gruppe eingerichtet werden. Bei dem angestrebten zeitlichen Umfang von 4 Wochentagen à 8 Zeitstunden stehen dann den beiden Gruppen insgesamt 24 Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb zur Verfügung.
4. Die Einbeziehung außerschulischer Partner bleibt ein wichtiger Bestandteil des Ganztagsgrundschulkonzepts. Bis zu 50 % der Lehrerwochenstunden-Zuweisung kann die Schulleitung monetarisieren und als Mittel für weitere Angebote externer Partner an der Ganztagsgrundschule einsetzen.
5. Die Aufsichtspflicht im Rahmen des Mittagbandes ist folgendermaßen geregelt:
  - Die Schulträger übernehmen wie bisher die Bereitstellung, Ausgabe und Beaufsichtigung im Speiseraum für alle Schülerrinnen und Schülern.
  - Die Aufsichtsübernahme im restlichen räumlichen und zeitlichen Teil des Mittagbandes (außerhalb des Speiseraumes) übernimmt das Land. Es erhält dafür im Rahmen des Finanzausgleichs eine Entschädigung.
6. Die Anträge auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule bedürfen nun nur noch der Zustimmung der Schulkonferenz und nicht mehr auch der Gesamtlehrerkonferenz.
7. Die Grundschulbezirke bleiben für Halbtags- und Ganztagsgrundschulen erhalten. Für Grundschulen, die mit Gemeinschaftsschulen verbunden sind, wird der Schulbezirk wieder eingeführt. Dies betrifft aktuell in Karlsruhe die Augustenburg-Gemeinschaftsschule Grötzingen und die Anne-Frank-Schule.
8. Bestehende Ganztagsgrundschulen können in der bisherigen Form nach Maßgabe des Einrichtungserlasses weitergeführt werden, bis der Schulträger eine Änderung bzw. Umstellung auf die gesetzliche Basis beantragt und diese auch genehmigt werden. Das

Land geht davon aus, dass bestehende Ganztagsgrundschulen in einem Zeitraum von drei Jahren auf das neue, gesetzlich geregelte Modell umgestellt werden, sofern entsprechende Anträge vorliegen.

9. Die Zahl der jährlich umzustellenden Schulen steht vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und der Zahl der jeweiligen Neuanträge unter einem Haushaltsvorbehalt.
10. Schulen können komplett auf den Ganztagsbetrieb umstellen. Es ist nicht mehr erforderlich, dass auch ein Halbtagszug geführt werden muss. Betroffene Eltern können einen Schulbezirkswechsel beantragen, der regelmäßig durch die Schulverwaltung genehmigt wird.
11. Mit der Verankerung der Ganztagsgrundschulen in das Schulgesetz entfällt ab dem Schuljahr 2015/16 die Förderung der Ergänzenden Betreuung und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung durch Landeszuschüsse. Im Zuge des Bestandsschutzes werden nur noch bestehende Betreuungsangebote gefördert. Die Förderung im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms ist hiervon nicht betroffen.

Die dargelegten geplanten Änderungen haben die folgenden Auswirkungen auf die bestehenden Angebotsstrukturen:

1. Wenn Ganztagschulen sukzessive vollständig auf den Ganztagsbetrieb ohne Halbtagsangebot umstellen, bedeutet dies, dass Eltern, die nur die Halbtagschule, evtl. mit ergänzender Betreuung, benötigen, einen Schulbezirkswechsel beantragen müssen. Dieser wird in der Regel einen längeren Schulweg für das Kind zur Folge haben.
2. Im ersten Schritt beabsichtigt die Verwaltung, mit den bereits beim Land für das Schuljahr 2014/15 beantragten 5 Ganztagschulen - Anne-Frank-Schule, Eichendorffschule, Hebelschule, Nordschule Neureut, Weinbrennerschule sowie die Grundschule Südstadt-Ost - Gespräche zu führen mit dem Ziel, diese bereits zum kommenden Schuljahr auf das neue Landesfördersystem umzustellen.
3. Die im November 2013 beschlossene Rahmenkonzeption und Richtlinie „Ganztagsangebote für Grundschul Kinder“ wird gegenwärtig nicht verändert, da sie die Chance bieten, dass Ganztagschulen noch intensiver mit der Stadt/Schul- und Sportamt oder freien Trägern bei der Entwicklung und Umsetzung von Betreuungskonzeptionen zusammenarbeiten können. Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden ermöglichen eine neue pädagogische Qualität, um die Kinder verstärkt individuell zu fördern. Die Ganztagsgrundschulen können somit eine wirkliche Alternative zu anderen Betreuungsformen wie Horte sein. Aufgrund der umfangreichen städtischen Unterstützung der Ganztagsgrundschulen wird die Stadt mit den künftigen Ganztagschulen, die aufgrund der genannten gesetzlichen Regelungen eingerichtet werden, Gespräche führen mit dem Ziel, dass im Interesse eines qualitativen Ausbaus grundsätzlich nur Ganztagschulen in der Form 4 Wochentage à 8 Zeitstunden beantragt werden.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Schulbeirat die Entwicklungen zur geplanten Verankerung der Ganztagsgrundschulen zum Schuljahr 2014/15 in das Schulgesetz und die Auswirkungen auf die bestehenden Angebotsstrukturen zur Kenntnis.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -  
6. März 2014